

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	1
Kapitel 2: Verträge	2
Kapitel 3: Schlussbestimmungen	3

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Diese Ordnung gilt für jedes Mitglied der Piratenpartei Schweiz das aufgrund eines Wahlvorschlages durch die Piratenpartei Schweiz oder ihrer Sektionen auf internationaler, nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder ein Mandat erhält.
- 2 Diese Ordnung ist nicht anwendbar auf
 - a. Ämter und Mandate die unter die Hoheit anderer Staaten als der Schweizerischen Eidgenossenschaft fallen;
 - b. Ämter und Mandate, die nicht zur Legislative, Exekutive, Judikative oder parteipolitisch gewählten Gremien gehören oder diese vertreten.
 - c. Mitglieder die bei ihrer Kandidatur nicht massgeblich durch die Piratenpartei Schweiz oder eine ihrer Sektionen unterstützt wurden.



Kapitel 2: Verträge

Art. 2 Pflichten der Mitglieder mit Ämtern oder Mandaten

- 1 Die Mitglieder gemäss Art. 1 sind verpflichtet einen pauschalen Anteil der nichtspesengebundenen Entschädigungen des Amtes oder Mandats zu Gunsten der Piratenpartei abzugeben.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet hierzu unmittelbar nach ihrer Wahl einen entsprechenden Vertrag mit der Piratenpartei Schweiz und der Sektion des Kantons abzuschliessen, dem das Amt oder Mandat zugeordnet werden kann.
- 3 Falls das Amt oder Mandat keinem Kanton zugeordnet werden kann oder in diesem Kanton keine kantonale Sektion der Piratenpartei existiert, wird der Vertrag mit der Piratenpartei Schweiz geschlossen.

Art. 3 Allgemeine Rahmenbedingungen für Verträge

- 1 Die Abgabe beträgt pauschal 2 - 10% des Nettobetrags der nichtspesengebundenen Entschädigungen des Mandats bzw. des Amtes (im Folgenden: Mandatsabgaben) und wird bei den Vertragsvereinbarungen festgelegt.
- 2 Alle Vertragspartner verpflichten sich zum periodischen Ausgleich der vereinbarten Zahlungen untereinander.
- 3 Die Verträge erlöschen in der Regel mit Ende des Mandats bzw. des Amtes.
- 4 Die Verträge können nur durch Austritt oder Ausschluss aus der Piratenpartei Schweiz vorzeitig aufgelöst werden.
- 5 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einen Vertrag umgehend anzupassen bei:
 - a. Auflösung einer betroffenen Sektion;
 - b. Neugründung einer betroffenen Sektion;
 - c. Änderungen an dieser Ordnung.

Art. 4 Mandatsabgaben für kommunale Ämter und Mandate

- 1 Sofern das Amt oder Mandat einem Kanton zugeordnet werden kann, in dem eine Gebietspartei der Piratenpartei Schweiz existiert, werden die Mandatsabgaben für das in ein kommunales Amt oder Mandat gewählte Mitglied durch diese Gebietspartei erhoben und stehen der Gebietspartei vollumfänglich zu.
- 2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.



Art. 5 Mandatsabgaben für kantonale Ämter und Mandate

- 1 Sofern das Amt oder Mandat einem Kanton zugeordnet werden kann, in dem eine Gebietspartei der Piratenpartei Schweiz existiert, werden die Mandatsabgaben für das in ein kantonales Amt oder Mandat gewählte Mitglied durch diese Gebietspartei erhoben und stehen der Gebietspartei vollumfänglich zu.
- 2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.

Art. 6 Rahmenbedingungen der Verträge für andere Ämter und Mandate

- 1 Die Mandatsabgaben für gewählte Mitglieder auf nationaler oder internationaler Ebene werden durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.

Art. 7 Abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe

- 1 Wenn die Unterstützung eines Wahlkampfes es rechtfertigt, kann zwischen den beteiligten Gebietsparteien oder der Piratenpartei Schweiz, zum Zwecke der Kompensation der erfolgten Wahlkampfunterstützung, eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe (Art. 3) mittels Vertrag vereinbart werden.
- 2 Fordert eine Gebietspartei oder die Piratenpartei Schweiz eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgaben und können sich die Parteien nicht auf einen Vertrag einigen, so kann eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe beim Piratengericht beantragt werden. Das Piratengericht kann nach Massgabe der für den Wahlkampf geleisteten Unterstützung eine von dieser Ordnung oder dem geschlossenen Vertrag abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe festlegen, wenn die vorgesehene Aufteilung der Mandatsabgabe und die Unterstützung im Wahlkampf in einem erheblichen Missverhältnis zueinander stehen.

Art. 8 Offenlegungspflicht

- 1 Allfällige Mandatsabgaben müssen offen gelegt und in der Jahresrechnung der Piratenpartei Schweiz und ihrer Gebietsparteien separat ausgewiesen werden.
- 1 Alle auf Grund dieser Mandatsabgabenordnung entstandenen Verträge sind offen zu legen.

Kapitel 3: Schlussbestimmungen**Art. 9 Schlussbestimmung**

- 1 Diese Ordnung kann mit der absoluten Mehrheit der Versammlung der Piratenpartei Schweiz angepasst oder aufgehoben werden.

